

# BETRIEBSVEREINBARUNG

zur Regelung der Teilnahme der MitarbeiterInnen an  
**Betriebsausflügen des Betriebsrats**

Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH

# Betriebsvereinbarung

über die Regelung der Teilnahme von MitarbeiterInnen an Betriebsausflügen des Betriebsrats  
in der Lebenshilfe Graz und Umgebung – Voitsberg

## § 1 Vertragspartner

Diese Betriebsvereinbarung wird zwischen der Lebenshilfe Graz und Umgebung – Voitsberg, vertreten durch die Geschäftsführung und dem Betriebsrat der Lebenshilfe Graz und Umgebung – Voitsberg abgeschlossen.

## § 2 Gegenstand der Vereinbarung

ist die Regelung der Teilnahme der MitarbeiterInnen an Betriebsausflügen des Betriebsrats in der Lebenshilfe GUV.

## § 3 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt ab 1. September 2013 für alle DienstnehmerInnen der Lebenshilfe GUV, welche an Betriebsausflügen teilnehmen.

Die Betriebsvereinbarung wird auf fünf Jahre befristet abgeschlossen, das heißt das Recht auf Teilnahme an einem Betriebsausflug erlischt mit 31. August 2018.

Geschäftsführung und Betriebsrat werden sechs Monate vor Ablauf dieser Betriebsvereinbarung über eine Verlängerung beraten.

### § 3a Verlängerung des Geltungsbereichs

Die Geltung der „Betriebsvereinbarung zur Regelung der Teilnahme der MitarbeiterInnen an Betriebsausflügen des Betriebsrats“ vom 11. Juli 2013 wird im beiderseitigen Einvernehmen für den Zeitraum vom 1. September 2018 bis zum 31. August 2023 verlängert.

#### § 4 Regelung

Für die Teilnahme an Betriebsausflügen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Jahr einen Arbeitstag dokumentieren.

Im Wohnbereich und in den Mobilen Diensten richtet sich das zeitliche Ausmaß des Arbeitstages nach der mit dem/der jeweiligen Dienstnehmer/in vertraglich vereinbarten durchschnittlichen täglichen Normalarbeitszeit. In Einrichtungen und Bereichen mit einem regelmäßigen Dienstplan richtet sich das zeitliche Ausmaß nach dem geplanten Tagessoll (Ausfallsprinzip). Sollte ein Betriebsausflug zwei Tage dauern, gewährt der Dienstgeber ebenfalls nur einen Arbeitstag Dienstfreistellung. Ein Teil der Betriebsausflüge wird am Wochenende, an Feiertagen oder in den Ferien stattfinden, damit auch die MitarbeiterInnen der Schuldienste an Betriebsausflügen teilnehmen können.

Ob im Einzelfall die Teilnahme einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters betriebsorganisatorisch möglich ist, entscheidet die jeweilig vorgesetzte Stelle. Damit besteht kein einseitiger Anspruch der DienstnehmerInnen an der Teilnahme an einem bestimmten Betriebsausflug.

#### § 5 Schlussbestimmungen

Mit dieser Betriebsvereinbarung erlöschen sämtliche bisherigen Regelungen, die die oben genannten Bereiche betreffen.

Graz, am 30. Juli 2018

Dienstgeber

Betriebsrat



Donat Schöffmann  
Geschäftsführer

Monika Fließner  
Betriebsratsvorsitzende